

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Raumplanung und
Dezentralisierung
Beförderungen

ENTWURF

Dekret Nr. vom **über die Digitalisierung von Straßenverkehrs- und Sicherheitsdaten und -informationen** **gemäß Artikel L 1513-2 des Verkehrsgesetzbuchs.**

NOR-Nr.:

Zielgruppen: Verkehrspolizeibehörden, Betreiber öffentlicher Straßen, Parkplatzbetreiber.

Betr.: Benennung von Inhabern und Nutzern von Daten und Informationen, die die Bereitstellung von Echtzeit-Straßenverkehrsinformationsdiensten ermöglichen, die diese in digitalem Format zugänglich machen müssen, sofern die zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind, gegebenenfalls durch Digitalisierung nicht digitaler Daten.

Inkrafttreten: der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anwendungsbereich: Die Bestimmungen des Dekrets werden gemäß Artikel L 1513-2 des Verkehrsgesetzbuchs und der überarbeiteten Richtlinie 2010/40/EU erlassen.

Der Premierminister,

Gestützt auf den Bericht der Ministerin für Partnerschaft mit den Regionen und Dezentralisierung,

Gestützt auf die überarbeitete Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, insbesondere auf Artikel 6a,

Gestützt auf den Verkehrskodex (Code des transports), insbesondere auf Artikel L1513-2,

Gestützt auf das Dekret Nr. [...] vom [...] über Daten und Informationen über den Straßenverkehr und die Straßenverkehrssicherheit gemäß Artikel L1513-2 des Verkehrsgesetzbuchs zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2022/670, (EU) 886/2013 und (EU) 885/2013,

Erlässt hiermit:

Artikel 1

Kapitel III vom Buch V von Teil 1 des Verordnungsteils des Verkehrsgesetzes wird mit dem folgenden Abschnitt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Teil 4. Verpflichtungen zur Digitalisierung von Straßendaten.

„Artikel D. 1513-10.- Die folgenden Verpflichtungen unterliegen der Verpflichtung, die ihnen zur Verfügung stehenden Daten unabhängig von ihrem ursprünglichen Format und unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Informationen vorliegen, digital aufzuzeichnen:

- Für Daten, die sich auf statische und dynamische Verkehrsregeln beziehen: die Verantwortlichen des öffentlichen Straßenbereichs nach Artikel L 1513-2 Nummer 1 des Verkehrsgesetzbuches und die mit verkehrspolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden nach Artikel L 1513-2 Nummer 2 desselben Codes;
- Bei Daten über den Zustand des Netzes: die in Artikel L 1513-2 Nummer 1 des Verkehrsgesetzbuchs genannten Verwalter des öffentlichen Straßenbereichs und die mit verkehrspolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden gemäß Artikel L 1513-2 Nummer 2 desselben Gesetzbuchs;
- Für Daten über Informations- und Reservierungsdienste betreffend sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge: Betreiber von Parkplätzen gemäß Artikel L 1513-2 Nummer 5 des Verkehrsgesetzbuchs;
- Für Daten über festgestellte die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Ereignisse oder Bedingungen, die das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen betreffen: Verantwortliche des öffentlichen Straßenbereichs in Artikel L 1513-2 Nummer 1 des Verkehrsgesetzbuchs.

Die geografischen Grenzen, auf denen die betreffenden Daten im digitalen Format aufgezeichnet werden müssen, und die Digitalisierungsfristen sind in Anhang III der Richtlinie (EU) 2010/40 festgelegt und durch Erlass des Verkehrsministers festgelegt.

Die betreffenden Daten und ihre digitalen Formate werden durch Verordnung des für Verkehr zuständigen Ministers festgelegt.

Artikel 2

Der Minister für Raumplanung und Dezentralisierung und der dem Minister für Raumplanung und Dezentralisierung beigeordnete Minister, der für Verkehr zuständig ist, sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Datiert.

Der Premierminister:

Der Minister für Raumplanung und
Dezentralisierung,

Der dem Minister für Raumplanung und Dezentralisierung beigeordnete Minister, der für
Verkehr zuständig ist,